Die Beschwerde der Rekurrentin hat daber keinen andern Zweck. als diesen Entscheid des Bundesrates illusorisch zu machen, bezw. einen gegenteiligen Entscheid bes Bundsgerichtes hervorzurufen. Dag nun der Bundegrat befugt war, die Rekurrentin gur Ginberufung der Schatzungskommission zu veranlassen, steht nach ber Braxis der Bundesbehörden außer Zweifel. Damit ift aber auch die Möglichkeit für bas Bundesgericht, in der Kompetenzfrage einen andern Entscheid zu treffen, abgeschnitten; in biefen Fällen, wo der Bundesrat die Frage der Kompetenz der Schatzungs= kommission — unzweifelhaft zuständiger Weise (val. den citierten Beschluß des Bundesgerichtes, speziell die demselben vorange= gangene Zuschrift bes eidgenössischen Gisenbahndepartementes vom 12. Dezember 1901) — erledigt hat, hat das Bundesgericht, im Interesse der Bermeidung von Beitläufigkeiten und Doppelspurigkeiten, nicht nochmals materiell die Rompetenzfrage zu untersuchen. Daraus folgt die Abweisung bes Rekurses, in dem Sinne, daß die von der Refurrentin aufgeworfene Rompetenzfrage schon rechtsfraftig entschieben ift, die Schatungstommission somit auf bas Materielle der Sache einzutreten hat.

3. Wollte man indessen die Kompetenzfrage nicht schon burch ben Entscheid des Bundesrates als entschieden betrachten, so ge= langt man gleichwohl, auf Grund materieller Brufung, zur Bejahung der Kompetenz der Schatzungskommission und damit zur Abweisung bes Rekurses. In Frage steht, ob die Schatzungs= kommission über den vom Kanton Schwyz erhobenen Anspruch zu entscheiden befugt, oder ob dieser Anspruch nicht vor die or= bentlichen Gerichte zu verweisen sei. Der Entscheid über biese Frage hängt ab von der Natur des erhobenen Anspruches. Nun verlangt der rekursbeklagte Regierungsrat des Kantons Schwyz Berurteilung der Rekurrentin zur Wiederherstellung der infolge bes Baues der Gifenbahn Golbau-Zug beschädigten Rantonsstraße, zur Vornahme der nötigen baulichen Vorkehrungen zur Sicherung ber Kantonsftrage vor weitern Beschädigungen, herrührend vom erwähnten Bahnbau, und endlich zum Erfat der aus der Beschäbigung der Strafe erwachsenen Kosten, Auslagen, Umtriebe, und eventuell zu Schadenersatz. Diese Rechtsbegehren können bei etwas freier Auslegung ohne Schwierigkeit unter Art. 6 und 7 bes eidgenössischen Erpropriationsgesetzes subsumiert werden; nach Art. 9 Riff. 5 des Reglementes für die eidgenöffischen Schapungs= tommissionen aber fällt die Entscheidung über derartige Forderun= gen "in Bezug auf ungeftorte Rommunitationen und ficherheits= polizeiliche Magregeln" in den Geschäftstreis der genannten Behörde. In der Praxis des Bundesgerichtes hat sich nun jene ertensive Auslegung in der Tat entwickelt, so daß hienach an der Rompetenz ber Schatzungskommission nicht mehr gezweifelt werben kann. Auch von diesem Standpunkt aus erscheint somit die Kompetenz der Schatzungskommission als gegeben. Dabei foll immerhin bem materiellen Entscheibe ber Schatzungskommission und eventuell bes Bundesgerichtes vorbehalten bleiben, zu prufen, ob die Behauptung der Regierung von Schwyg, bag ein Kaufal= zusammenhang mit dem Bahnbau vorhanden sei, richtig sei. Denn biefe Frage ift eine folche in ber Sache felbst, ber nicht durch ben Entscheid über die Rompetenz prajudiziert fein kann.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

54. Arteil vom 27. November 1902 in Sachen Gut, Expropriaten, Ref., gegen Schweizerische Bundesbahnen, Expropriantin, Ref.=Bekl.

- Art. 23 Expr.-Ges. Berücksichtigung von nach der Planauflage vorgenommenen Verkäufen des zu expropriierenden Landes. Legitimation des Käufers zur Anmeldung von Ansprüchen gegen den Exproprianten. Arglist des Käufers.
- A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin : 1. Die Expropriantin hat dem Expropriaten R. Gut zu bezahlen:
 - a) für Abtretung von 900 m² Land, Fr. 7 per m² Fr. 6300 nebst Zins zu 5 % seit bem Tage der Plans auflage; ferner :

- 2. Mit seiner weiter gehenden Forderung ist der Expropriat abgewiesen.
- B. Dieser Antrag ist vom Expropriaten angenommen worben, nicht aber von der Expropriantin.
- C. In der heutigen Berhandlung beantragt der Bertreter der Expropriantin, dem Expropriaten sei lediglich eine Entschädigung für abzutretendes Land und Bäume zuzusprechen, mit seinen übrigen Begehren sei er abzuweisen. Er bemerkt dabei, die Schähung von Grund und Boden durch die Experten (und den Instruktions-Antrag) werde nicht angesochten.

Der Vertreter des Expropriaten stellt den Antrag, der Instruk= tionsantrag sei zum Urteil zu erheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zur Erweiterung des Ausweichgeleises auf der Station Emmenbrücke hat die Erpropriantin Abtretung eines 1329 m² fassenden Streisens Wieslandes am nordöstlichen Fuße des Bahndammes verlangt. Die Publikation der Planauslage hat am
5. Dezember 1899 stattgefunden. Zur Zeit der Planauslage war
J. Suter, Landwirt in Emmenbrücke, als Eigentümer des fraglichen Landes (wie auch eines weitern Komplexes nebenan) eingetragen. Am 18. Januar 1900 wurde ein Teil des Landes des
Suter, haltend 1600 m², dem K. Gut in Gerliswyl zugesertigt;
und zwar sind von den in die Expropriation fallenden 1329 m²
nunmehr 900 m² auf den Namen des Gut eingetragen, während
Suter 429 m² abzutreten hat. Die Fertigung stützt sich auf einen
vom 21. Oktober 1899 datierten Kausvertrag zwischen Gut und
Suter. Gut machte Anstalten, auf der Parzelle eine Baute zu
errichten. Um 15. November 1899 teilte die Expropriantin dem

Gut mit, daß ein Projekt zur Inanspruchnahme dieses Landes behufs Geleiseverlängerung beim Eisenbahndepartement liege und ieben Tag die Genehmigung erwartet werde; Gut moge daher die Ausführung sistieren, um sich unnütze Ausgaben zu ersparen. Gleichwohl begann Gut am 21. al. Dt. mit baulichen Arbeiten, d. h. er ließ einige Mauern aufführen, ohne Rellergrabungen, und sistierte die Arbeiten erst nach der Publikation der Planauf= lage. Sowohl Suter als Gut haben nun ber Expropriantin gegenüber Ansprüche angemeldet. Gut hat vor Schatzungskommif= sion und auch in seinem Rekurse vor Bundesgericht grundsätzlich verlangt: Enischädigung fur Land und Baume, Abnahme ber Restparzelle von 700 m2, eventuell Bergütung des Minderwertes berfelben; Erfat bereits erwachsener Bautoften; Bergutung ber Entschädigung an den Bauunternehmer Labhardt; Entschädigung für geschäftliche und Benutungsinkonvenienzen. Bon diesen Forberungen hat die Schatzungskommiffion nur die Entschädigung für Land und Bäume grundfählich gutgeheißen, den Expropriaten bagegen mit seinen übrigen Begehren abgewiesen. Dieser Entscheid stütte sich barauf, die von der Erpropriantin erhobene Einrede ber Arglift, begründet damit, der vom 21. Oktober 1899 batierte Raufvertrag und bas damit zusammenhängende Bauprojekt bes Erpropriaten Gut feien eine Scheinmachenschaft und alles hieraus fich ergebende fei daber im Expropriationsverfahren nicht zu berücksichtigen, sei gutzuheißen. Dagegen musse Gut immerhin als Eigentumer als forderungsberechtigt mit Bezug auf den abzutretenden Grund und Boden anerkannt werden, und sei die von der Expropriantin erhobene Einrede der mangelnden Aftivlegitimation bes Gut infofern unbegrundet. Die Instruktionskommission hat dagegen grundfählich auch die weiteren Begehren des Expropria= ten, mit Ausnahme besjenigen auf Abnahme bes Reftgrundstückes, für begründet erachtet.

2. Nachbem einerseits der Expropriat Gut den Antrag der Instruktionskommission vorbehaltlos anerkannt hat und anderseits von der Expropriantin nunmehr die Exklärung vorliegt, daß sie die von den bundesgerichtlichen Experten und der Instruktionsstommission aufgestellten Ansätze für Lands und Baumentschädigung (nehst Zins) nicht ansicht, fragt es sich heute nur noch, ob dem

Erpropriaten außer der Entschädigung für Land und Bäume die von ihm weiter beanspruchten Entschädigungen für Minderwert bes Restarundstückes, für gehabte Baukosten und für Inkonvenienzen in der von der Instruktionskommission gutgeheißenen Bobe zuzusprechen seien oder nicht. Bierüber ift zu bemerken: Die von der Instruktionskommission im Gegensate zur Schatzungs= kommission verneinte Frage, ob es sich beim Raufe vom "21. Dktober" 1899 um ein Scheingeschäft handle, braucht nicht entschie= ben zu werden. Denn nach Art. 23 Erpr.=Ges. barf vom Tage ber öffentlichen Bekanntmachung bes Bauplanes (ber Planauflage) an "mit Beziehung auf die rechtlichen Berhältnisse bes Abtretungs= gegenstandes" keine Veränderung vorgenommen werden. Dennoch vorgenommene Beränberungen find allerdings nicht ungultig, allein sie sind nach ber Bestimmung bes Gesetzes "bei Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen." Danach ist Gut zwar in der Tat als Eigentümer von 900 m2 des abzutretenden Landes (und von im ganzen 1600 m2) und dem= gemäß als Expropriat zu betrachten und zu behandeln, und hat die Expropriantin die Einrede der mangelnden Sachlegitimation bes Expropriaten mit Recht fallen gelassen. Allein da die Ferti= gung, und damit der Eigentumsübergang, erft nach der Planauf= lage stattgefunden hat, ist der Eigentumswechsel insofern nicht zu berücksichtigen, als Gut so zu behandeln ift, wie Suter zu behanbeln ware, d. h. die Entschädigung für Gut ift so zu bemeffen, wie sie zu bemeffen mare fur Suter. Hienach ift bann aber klar, baß nur bas abzutretende Land und die Baume zu entschädigen find. Bon einer Minderwertsentschädigung für das verbleibende Restgrundstück (700 m2) kann beshalb feine Rete sein, weil für den Verkäuser Suter ein berartiger Minderwert nicht vorhan= ben war, da er auch ohne die 900 me ein zusammenhängendes größeres Stud Land befessen hatte. Bautoften, Entschädigung an Labhardt u. f. w. sind nicht zu sprechen, weil die betreffenden Vorkehren und Auslagen nur erfolgten mit hinsicht auf den Eigentumsübergang. Daß übrigens diefe letteren Forderungen unbegrundet sind, ergiebt sich weiter auch daraus, daß der Expropriat es sich selber zuzuschreiben hat, wenn er trot Mitteilung von der bevorstehenden Expropriation bauliche Veränderungen auf bem Grundstücke vorgenommen und fich badurch Rosten zugezogen

hat; jum Ersate dieser Kosten kann die Expropriantin auch vom Standpunkte der bona fides aus nicht verhalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

1.	Die	Expropriantin	hat	dem	Expropriaten	$\widehat{\mathfrak{K}}.$	Gut	311	₿e=
zahlen:								•	

a) für Abtretung von 900 m² Land, zu Fr. 7 nebst Zins zu 5 % seit bem Tage ber Planauflage (5. Dezember 1899);

100 nebst Zins vom Tage der Inangriffnahme bes Erpropriationsobiektes an.

2. Mit seinen weiter gebenden Forderungen ist der Erpropriat abgewiesen.

55. Arteil vom 13. Dezember 1902 in Sachen Schweizerische Bundesbahnen, Erpropriantin u. I. Ret., gegen Gefellschaft für Maltfabrikation, Erpropriatin u. II. Ret.

Recht des Expropriaten auf Totalabnahme nach Art. 4 Ziff. 1 Expr.-Ges. Tat- und Rechtsfragen. - Ermittelung des Verkehrswertes einer abzutretenden Liegenschaft, auf der ein Gewerbe betrieben wird.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dabin:

1. Das Begehren der Expropriatin auf Gesamtübernahme ihres Grundstückes durch die Erpropriantin wird als begründet erklärt.

2. Die Expropriantin hat der Expropriatin an Kapital zu bezahlen :

a) Den Verkehrswert des abzutretenden Grund= stückes mit Fr. 566,000 2,000

b) Kur Umzugskoften c) Als Entschädigung für Minderproduktion für

59,000 die Jahre 1897 bis 1902 d) Für die Kosten des Bureau-Einbaues . . " 6,081

Zusammen Fr. 633,081